Satzung

des

Kleingartenvereins „Elbaue Heidenau“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Elbaue“ e.V. und hat seinen Sitz in Heidenau.
Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.
Der Verein ist unter der Nummer 20207 beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister registriert.
Er ist Mitglied im Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V. Pirna.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (Kleingärtnerei)

(1) Der Verein organisiert sich auf der Grundlage der §§ 21 – 79 des BGB zur Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.
Der Verein fördert ausschließlich das Kleingartenwesen und betreut seine Mitglieder fachlich im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß der §§ 1und 2 des Bundeskleingartengesetzes. Er setzt sich für die Erhaltung und die Dauernutzung der bestehenden Anlagen auf dem Pachtland ein, fördert die Ausgestaltung der Anlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der kleingärtnerischen Nutzung des Pachtlandes zur Eigenversorgung mit Obst und Gemüse sowie der Erholung.

(3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen Bodennutzung, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie der vorhandenen Tierwelt und des Vogelbesatzes.
Im Interesse der Erhaltung der Anlage wird eine Zusammenarbeit mit dem Eigentümer des Grund und Bodens, und der Kommune, angestrebt.
Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, parteipolitisch und konventionell ungebunden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die erzielten Einnahmen sind kleingärtnerischen gemeinnützigen Zwecken zu zuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Entschädigungen für besondere Aufwendungen beschließt der Gesamtvorstand.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein schließt in Vollmacht des Territorialverbands mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge als Voraussetzung für die Nutzung der Kleingärten ab.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der BRD; der das 18. Lebensjahr vollendet hat und kleingärtnerisch tätig sein will, werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
Ablehnungen bedürfen gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der unterschriftlichen Anerkennung der Satzung des Vereins wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- einen Antrag auf Zuweisung eines Kleingartens zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen -und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung aktiv auf das Vereinsleben Einfluss zu nehmen,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen zum Fälligkeitstermin zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Anderenfalls ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt,
- Ausschluss,
- Tod.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten und Auftreten die Interessen des Vereins schädigt oder sich gewissenlos gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält,
- im Geschäftsjahr mehr als drei Monate, trotz Mahnung, mit der Zahlung der Beiträge, Umlagen, Pacht und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verein auf Dritte überträgt oder das Nutzungsrecht für den Kleingarten auf Dritte überträgt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mitgliederbeschluss ist endgültig.
Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit einer Aussprache im Gesamtvorstand einzuräumen, in welcher es auf die Folgen seines Verhaltens nachdrücklich hinzuweisen ist.
Der Beschluss ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich zu zustellen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und die Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben.
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind komplett innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung zu entrichten. Alternativ besteht die Möglichkeit zu einer Ratenzahlung, die beim Vorstand schriftlich zu beantragen ist.

(2) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der Prüfungsausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie ist vom Gesamtvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erforderlich machen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB fordern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Gesamtvorstand mittels Aushang der Einladung im Schaukasten auf dem Vereinsgelände, zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, schriftlich abzustimmen.

(4) Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.
Beschlüsse zur Nutzung bzw. mit der Nutzung zusammenhängender Probleme dürfen nur Mitglieder, die im Unterpachtvertrag eingetragen sind, fassen.

(5) Gäste oder externe Fachberater haben kein Stimmrecht.

(6) Vertreter des Territorial- und des Landesverbandes haben das Recht an der Versammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Beschlussfassung der Satzung und zur Satzungsänderung,
- Wahl des Gesamtvorstandes im Blockwahlverfahren,
- Wahl des Vereinsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in Einzelwahl,
- Wahl des Prüfungsausschusses,
- Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen
- Ersatzbeträge für Gemeinschaftsleistungen, Stundenzahl für Gemeinschaftsleistungen, Pacht und ähnliches,
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Auflösung, zu Anträgen und ähnliches,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Gesamtvorstandes, des Finanzberichtes und des Berichtes des Prüfungsausschusses und Beschlussfassung dazu,
- Entlastung des Gesamtvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

(8) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von Schriftführer und Versammlungsleiter als Bestätigung der Richtigkeit zu unterschreiben.

§ 10 Vereinsvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern.
- dem Vorsitzendem,
- dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Fachberater, gleichzeitig verantwortlich für Umwelt und Ökologie,
- dem Schriftführer,

- dem Kassierer.

(2) Der Vorstand ist auch arbeitsfähig wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(3) Der Gesamtvorstand wird in der Regel für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes abwählen, wenn diese ihre Aufgaben gemäß Satzung nicht mehr erfüllen oder aus persönlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind.
Eine Funktionsverbindung untereinander ist nicht statthaft.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
a. dem Vorsitzenden,
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

(5) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(6) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
- laufende Geschäftsführung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Verwahrung und Sicherung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtung.

§ 11 Der Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Stärke von mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Aus seiner Mitte wird der Vorsitzende bestimmt.
2. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Gesamtvorstand.
4. Der Prüfungsausschuss hat das Recht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen sowie ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
5. Er hat die Pflicht, zum Abschluss des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte. Dabei sind die Einnahmen im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins ebenfalls zu prüfen.

§ 12 Das Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand oder den Mitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder der Ordnung für den Kleingartenverein ergeben, kann ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchgeführt werden. Für das Verfahren ist die Arbeitsordnung des Konfliktausschusses vom Territorialverband anzuwenden.
Dies entbindet aber die betreffenden Vereinsmitglieder nicht von der Einhaltung der Pflichten dieser Satzung.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert Verpflichtungen gegenüber dem Territorialverband, dem Landesverband und seiner eigenen Tätigkeit aus:

- Beiträgen der Vereinsmitglieder,
- Umlagen,
- Sonstigen Beträgen,
- Spenden, Zuwendungen und Sammlungen,
- Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Zur Abdeckung von Vereinsschulden besteht für jedes Vereinsmitglied Nachschuss-verpflichtung.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kasse des Vereins

Der Kassierer des Vereins verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt dazu ein Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Vereinsintern gilt, dass für das Konto des Vereins nur die Kassierer, gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zeichnungsberechtigt ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e. V. zur Verwendung für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu überweisen.
Das Protokoll über den Beschluss der Auflösung selbst ist mit dem Schriftgut an das Amtsgericht Dresden zur Archivierung zu übergeben

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. April 2015 beschlossen.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung ist die vorherige Satzung gegenstandslos.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

Heidenau, 10. April 2015